Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/824

Schleswig-Holsteinischer Landtag 18. Wahlperiode

12. Februar 2013

Vorlage für den Bildungsausschuss

Antrag

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 18/200)

Der Ausschuss wolle dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgender Änderung zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 i.d.F. vom 22. März 2012

Artikel 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) § 43 Abs. 3 Satz 6 findet bis zum 31. Juli 2014 mit der Maßgabe Anwendung, dass das öffentliche Bedürfnis besteht, wenn
 - 1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zuzüglich der Anzahl der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen sicher erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird, und
 - 2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemeinbildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.

Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule mindestens bis zur Jahrgangsstufe neun aufgewachsen ist."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.